

Kann ein Juniorprofessor ein Forschungssemester beantragen?

Eine Länderübersicht

| HUBERT DETMER | SANDRA FISCHER | Die Rechtsverhältnisse der Juniorprofessorinnen und -professoren sind in den Landeshochschulgesetzen nicht einheitlich geregelt. Dies gilt insbesondere für die beiden regelmäßig auftretenden Fragen, ob es „akademische“ Titelführungsrechte nach dem Ausscheiden aus der Juniorprofessur gibt und ob Juniorprofessorinnen und -professoren ein Forschungssemester beantragen können.

Während ihres Dienstverhältnisses sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren berechtigt, ihre Amtsbezeichnung zu führen. Wie sieht die Rechtslage aber nach dem Ausscheiden aus? Viele Länder vermitteln dann das Recht, sogenannte „akademische“ Bezeichnungen/ „Titel“ zu führen.

Es gibt folgende Modelle: In *Bremen*, *Hessen*, *Hamburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Nordrhein-Westfalen*, dem *Saarland* und *Thüringen* gibt es keine speziell auf die Juniorprofessur zugeschnittene Norm, die ein Titelführungsrecht nach Ausscheiden aus der Juniorprofessur regelt. In *Berlin* soll das Titelführungsrecht nur denjenigen Juniorprofessoren zustehen, die vor dem 20. Mai 2011 auf der Grundlage des „alten“ Rechts die Berechtigung, sich „Professor“ nennen zu dürfen, erworben hatten.

In *Bayern*, *Brandenburg*, *Sachsen-Anhalt* und *Schleswig-Holstein* besteht grundsätzlich die Möglichkeit, nach Ausscheiden den Titel „Privatdozent“ zu führen, wenn der Juniorprofessor sich bewährt hat bzw. ihm – ohne dass hierfür ein Habilitationsverfahren erforderlich wäre – eine entsprechende Lehrbefugnis erteilt worden ist. Grundsätzlich vermittelt die Lehrbefugnis das Recht (regelmäßig aber auch die Pflicht), *selbstständig* zu lehren. Generöser sind die Normen in *Baden-Württemberg*, *Niedersachsen*, *Rheinland-Pfalz* und im

Freistaat Sachsen ausgestaltet. Dort kann, gekoppelt an die Bewährung und/oder die fortgesetzte Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professor“ oder aber „außerplanmäßiger Professor“ verliehen bzw. geführt werden.

Auch in den Ländern, die keine speziellen Regelungen für ausgeschiedene Juniorprofessoren vorsehen, bleibt es bei der Möglichkeit, die akademische Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ bei Vorliegen der hierfür allgemein

»Nur drei Bundesländer erwähnen explizit die Gewährung eines Forschungssemesters auch für Juniorprofessoren.«

üblichen Voraussetzungen (Vorliegen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur (ggf. auch ohne Habilitation), hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre und in der Regel mehrjährige selbstständige (professorale) Lehrtätigkeit) zu erlangen.

Nicht frei von Zweifelsfragen ist das Recht der Juniorprofessorinnen und -professoren auf Gewährung eines Forschungssemesters. Grundsätzlich kann Professorinnen und Professoren ein Forschungssemester gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine Freistellung von der Lehre (ggf. auch von Selbstverwaltungs- und Prüfungsverpflichtungen) zugunsten der Forschung. Regelmäßig wird in diesem Zusammenhang eine vorausgegangene kontinuierliche

Lehrtätigkeit (häufig acht Semester) und sogenannte Kostenneutralität gefordert.

Die meisten Bundesländer sehen eine solche Möglichkeit nur zugunsten der *Professoren*, nicht aber für *Juniorprofessoren* vor. Nur drei Bundesländer erwähnen explizit die Gewährung eines Forschungssemesters auch für Juniorprofessoren (*Hamburg*, *Hessen* und das *Saarland*, letzteres freilich nur in besonderen Fällen). Eine größere Anzahl der Landesgesetze operiert im Kontext der Gewährung eines Forschungssemesters allerdings weder mit dem Terminus „Professoren“ noch mit dem Terminus „Juniorprofessoren“, sondern mit der Begrifflichkeit „Hochschullehrer“. Dies kann positive Konsequenzen für Juniorprofessoren haben: Soweit die Systematik des Gesetzes dafür spricht, dass der Gesetzgeber den Begriff „Hochschullehrer“ als Oberbegriff für die „Juniorprofessoren“ und „(Universitäts-)Professoren“ verwendet, dürfte auch Juniorprofessoren ein Forschungssemester gewährt werden. Dies ist der Fall in *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen* und *Rheinland-Pfalz*. Demgegenüber sehen *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt*, *Schleswig-Holstein* und *Thüringen* die Gewährung eines Forschungssemesters terminologisch und systematisch nur für „Professoren“ vor. Hier ist zumindest zu konstatieren, dass es bei einer engherzigen Auslegung des Gesetzes schwierig sein dürfte, als Juniorprofessor mit Erfolg ein Forschungssemester beantragen zu können.